

2018

**Finanzamt
Frankfurt am Main IV**

Finanzamt Frankfurt am Main IV, Postfach 11 08 64, 60343 Frankfurt am Main

Steuernummer/Geschäftszeichen
14 846 70698 - G 09

Herrn
Miroslav Mikulic
Feldgerichtstr. 8
60320 Frankfurt

Beauftragte/r
Frau Kaufmann
Zimmer 5.3.32
Telefon (069) 2145-4582
Fax (069) 2145-4999
Dienstgebäude Gießstraße 118
Ihre Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 11.12.2017

HESSEN

Für Internetaufträge (vgl. Hinweis): Steuernummer 01484670698, Sicherheitsnummer 261400007793

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Firma, Name: Mikulic	Vorname: Miroslav
USt-ID-/Umsatzsteuer-Rechnungsnummer:	Rechtsform: Sonst. Einzelgewerbetreibender


Anschrift: 60320 Frankfurt, Feldgerichtstr. 8

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom 01.01.2018 bis zum 31.03.2019.

Wichtiger Hinweis:
Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhandeln, wenn sie für bestmögliche Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen allgemeinen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgereicht werden. Das Original ist mit Dienstgeber, Unternehmens- und Sicherheitsnummer versehen. Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch die Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über die eventuelle Haftungsgefahr zu vergewissern. Diese Prüfung kann durch eine Internetauffrage beim Bundeszentral für Steuern (www.bzst.de) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentral für Steuern gespeichert und bei einer Internetauffrage dem Leistungsempfänger bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentral für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann die Leistungsempfänger eine bestmögliche nicht durchführen, kann er sich durch Nachfragen bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt vergewissern. Das Unterrichten einer Internetauffrage beim Bundeszentral für Steuern oder beim Finanzamt begründet für sich alleine keine zur Befreiung führende Tatsache. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistung geleistet werden. Die Aufhebung (Verrückung) des Leistungsempfängers mit Gegenpartnern gegenüber dem Leistungseiner wird einer Zahlung gleich.
Der Widerruf dieser Bescheinigung führt zur Besteuerung.

Im Auftrag
Schaub
Schaub



Bitte geben Sie stets die Steuernummer oder das Geschäftszeichen an. Sie erleichtern damit sich und uns die Arbeit. Vielen Dank.

Sprechzeiten: Finanzservicestelle Frankfurt - Finanzkasse im Finanzamt Frankfurt IV montags bis mittwochs von 08:00 - 15:30 Uhr, donnerstags von 13:30 - 18:00 Uhr und freitags von 08:00 - 12:00 Uhr
Gleiehende Arbeitszeit: Anrede bitte montags bis donnerstags von 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:00 Uhr
Anschrift: Gießstraße 118 60327 Frankfurt am Main - Telefon (0 69) 25 40-04 - Telefax (0 69) 25 40-99
E-Mail: poststelle@FA-FH.Hessen.de - Internet: www.finanzamt-frankfurt-am-main-iv.hessen.de
Bankverbindungen: LB Hessen-Thüringen, BIC HELADEF33XXX, IBAN DE88 5005 0000 0001 0002 31 - DT BSK Ff Frankfurt, BIC MANKDF33XXX, IBAN DE07 5002 0000 0000 0010 04 - Gläubiger-ID DE3122200000107700
Hauptbahnhof | Bahnhofszenentrum: Zufahrt Mannheimer Straße (gebührenpflichtig) | Autobahnkassen nahe Einfahrt

QWOX

Unternehmensbau